

Statuten der IFMA Schweiz

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen International Facility Management Association Schweiz (IFMA Schweiz) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich.

II. ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Koordination und Förderung aller Aktivitäten auf dem Gebiet des Facility Managements in der Schweiz sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland.

Der Verein fördert und unterstützt die Gestaltung eines Arbeitsumfeldes, welches zur Lösung der strategischen Unternehmensaufgaben beiträgt und den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen entspricht. Dabei soll der integrative Management-Prozess, in dem Personal, Standorte (Gebäude, Anlagen, Einrichtungen) und Abläufe als ein zusammenhängendes organisatorisches Gebilde betrachtet werden, gefördert werden.

Die Ziele des Vereins sind:

- a) das Facility Management als anerkannten Beruf zu etablieren und zu fördern.
- b) den Ausbildungsstand und die beruflichen Karrierechancen von Facility Managern sowie deren professionelle Verhaltensweisen zu fördern.
- c) Standards im Facility Management zu entwickeln.
- d) Fachgruppen zu bilden, um den Erfahrungsaustausch in den einzelnen Fachgebieten zu vertiefen.
- e) Untersuchungen und Forschungsprojekte zu koordinieren und durchzuführen.
- f) eine Plattform für die Zusammenarbeit mit Firmen, Berufsgruppen, Verbänden, Hochschulen und der Öffentlichkeit zu entwickeln.
- g) den Mitgliedern aktuelle Informationen über Facility Management zu vermitteln.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Juristische Personen sind nur als Sponsoren zugelassen. Die Mitglieder müssen sich über ein hohes berufsethisches Fachwissen ausweisen können.

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Professionelle Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Assoziierte Mitglieder
- d) Studierende
- e) Junior Facility Manager

Art. 5a) Professionelle Mitglieder

Personen, die nachweislich über eine mehrjährige praktische Erfahrung als aktive Facility Manager verfügen und einen eigentlichen Facility Management-Auftrag wahrnehmen.

Art. 5b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann jedem professionellen Mitglied gewährt werden, welches im Rahmen der Ziele von IFMA Schweiz über eine längere Zeit, herausragende Leistungen für den Verband erbracht hat.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand vorschlagen und wird durch die GV beschlossen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds entsprechen denen eines professionellen Mitglieds.

Art. 6 Assoziierte Mitglieder

Personen, deren Hauptaufgabe in der Bereitstellung von Facility Management-bezogenen Produkten oder Dienstleistungen besteht und die keinen eigentlichen Facility Management-Auftrag wahrnehmen.

Art. 7 Studierende

Vollzeitstudierende mit Schwerpunkt Facility Management oder verwandtem Gebiet an einer höheren Lehranstalt (Technikum, Fachhochschule, technische Hochschule, Universität).

Art. 8 Junior Facility Manager

Absolventen eines Vollzeitstudiums mit Bachelor- oder Masterdiplom mit Schwerpunkt Facility Management an einer höheren Lehranstalt (Fachhochschule, technische Hochschule, Universität), die jünger als 30 Jahre sind und deren Abschluss nicht älter als 12 Monate ist.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet, unter Berücksichtigung von Art. 3, jedoch ohne Nennung von Gründen über den Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaftskategorie.

Um den gewünschten Anteil von 75% aktiven Facility Managern innerhalb des Vereins zu erreichen, müssen assoziierte Mitglieder bei ihrer Aufnahme gleichzeitig 3 neue professionelle Mitglieder einbringen. Falls obiges Verhältnis nicht erreicht wird, kann auf Beschluss des Vorstandes diese Anzahl vorübergehend erhöht werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem zwischenzeitlichen Austritt wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten (gemäss Art. 13) nicht nachkommt oder wenn der Ausschluss im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks als geboten erscheint.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Präsidenten schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den definitiven Ausschluss.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinsinternen Rechte sind im «Kapitel V. Organisation» geregelt.

Den Mitgliedern stehen die vom Verein resp. der IFMA angebotenen Dienstleistungen und veröffentlichten Informationen zu den speziellen Konditionen für Mitglieder oder unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den Mitgliedschaftskodex einzuhalten.

Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten

IV. FINANZIERUNG/HAFTUNG

Art. 14 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch die Mitgliederbeiträge, den Ertrag von Publikationen und Veranstaltungen, Sponsoring sowie freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Vorgaben der IFMA. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

Die Mitgliederbeiträge werden nach Genehmigung von Jahresrechnung und Budget durch die Generalversammlung fällig.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. ORGANISATION

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Vereinsjahr dauert vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 30. Juni 1999.

Art. 18 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen

d) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d) Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Genehmigung eines allfälligen Geschäftsstellenreglements
- g) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Stimmentzähler
- h) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen. Einem solchen Begehren, das unter Aufführung des Zweckes schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von 6 Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Art. 19 Abschnitt h dieser Statuten müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Stellvertreter sind durch eine schriftliche Vollmacht des eingetragenen Mitglieds stimmberechtigt. Jeder Stellvertreter darf nur ein Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Voranschlages haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Gang der Verhandlungen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 26 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt und liegt zwischen drei und neun Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Vereinsjahr gewählt und konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen.

Der Vorstand ist insbesondere dafür besorgt, dass die Statuten eingehalten, die Beschlüsse durchgesetzt und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an eine Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt ein Geschäftsstellenreglement.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand beschliesst über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 28 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv–Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

c) Fachgruppen

Art. 30

Die Mitglieder können die Neugründung und die Auflösung von Fachgruppen zu Händen des Vorstandes beantragen.

d) Die Revisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlichen Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die IFMA Schweiz wurde am 17. November 1997 gegründet. Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern einstimmig verabschiedet.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. August 2017 angepasst. Sie ersetzen diejenigen vom 20. September 2013.

IFMA Schweiz

Generalversammlung
Zürich, 31. August 2017

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:



Susanna Caravatti-Felchlin

Andres Stierli